

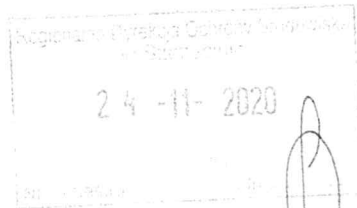


# Biuro Konserwacji Przyrody S.C.

ul. Frezjowa 8, 72-003 Dobra, USt-IdNr. 8513138392, Statistische  
Nummer REGON 320944756

tel. 608 208 841, 668 027 475  
przyroda@bkp.szczecin.pl  
www.bkp.szczecin.pl

Stettin, den 23. November 2020.



**Regionaldirektor**  
**für Umweltschutz in Szczecin ul.**  
**Teofila Firlika 20 71-637 Szczecin**

## **ANTRAG auf Erlass einer Entscheidung über Umweltbedingungen für die Durchführung eines Projekts**

Im Namen der Zarząd Morskich Portów Szczecin i Świnoujście S.A., ul. Bytomska 7, 70-603 Szczecin, beantrage ich auf der Grundlage der beigefügten Vollmacht die Erteilung einer Entscheidung über die Umweltbedingungen der Genehmigung für die Durchführung des Projekts namens "Bau eines Containerterminals im Außenhafen in Świnoujście", d.h. für das Projekt gemäß § 2(1)(34) "Häfen oder Marinas (...), für die Behandlung von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1350 t (...) der Verordnung des Ministerrates vom 26. September 2019 über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (konsolidierte Text Gesetzblatt 2019, Punkt 1839).

Das Projekt wird teils in Meeresgewässern und teils an Land durchgeführt. Gemäß Artikel 75(1)(1c) des polnischen Gesetz über die Bekanntgabe von Umwelt und Umweltschutzinformationen, ist der Regionaldirektor für Umweltschutz die zuständige Behörde für den Erlass einer Entscheidung über Umweltbedingungen für Projekte in Meeresgebieten.

Gleichzeitig beantrage ich gemäß Artikel 108 § 1 der Verwaltungsprozessordnung die Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit. Ein Umstand, der den Erlass einer Anordnung zur sofortigen Vollstreckbarkeit rechtfertigt, ist ein wichtiges soziales Interesse von nationaler Bedeutung. Die Durchführung des Projekts erfüllt das Kriterium des vorrangigen öffentlichen Interesses, da es einen harmonischen Warenverkehr in einem Raum ohne Innengrenzen unter bestmöglichen sozialen und sicherheitstechnischen Bedingungen ermöglicht und gleichzeitig zur Verwirklichung der Ziele der Union, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes und des Wettbewerbs, sowie zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beiträgt. Das Projekt ist ein Thema von gemeinsamem Interesse im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung gilt jedes Vorhaben, das den in Artikel 4 genannten Zielen entspricht und das in den Artikeln 4, 5 und 6 der Verordnung beschriebene Netz betrifft, als Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

Außerdem ist zu beachten, dass das Projekt auf der Grundlage des Gesetzes über Investitionen in den Bau von Außenhäfen (Gesetzblatt 2019, Pos. 1924) durchgeführt wird und eine Anlage zum Antrag auf eine Entscheidung über den Standort von Investitionen in den Bau eines Außenhafens darstellt, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. August 2019 über Investitionen in den Bau von Außenhäfen erlassen wird.

BIURO KONSERWACJI PRZYRODY S.C.

*Damian Spieczynski*  
.....

Unterschrift des Antragstellers

### Anlagen:

1. Umweltverträglichkeitsprüfung- 4 Kopien
2. Lageskizze mit Höhenangaben für das Gebiet, das von dem Projekt betroffen sein wird;
3. eine Landkarte, auf der die vorgesehene Fläche, auf der das Projekt durchgeführt werden soll, und die voraussichtliche Fläche, auf die sich das Projekt auswirken wird, eingezeichnet sind
4. Auszüge aus dem Kataster;
5. Vollmacht
6. o) die Entgegennahme der Stempelsteuer.